



DARSTELLUNGEN

- Grenze des Gemeindegebietes
- Allgemeine Wohngebiete
- Dorfgebiete
- Sondergebiete (Beherbergung) (Erholung, Sport, Spiel)
- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtng.
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Post

sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen § 5 Abs.2 Nr.3 Bau GB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 5 Abs.2 Nr.3 Bau GB

Zweckbestimmung: öffentliche Parkplätze

Hauptwanderweg, Reitweg

Trafostation

Oberirdische Hauptversorgungsleitung § 5 Abs.2 Nr.4 Bau GB

Unterirdische Hauptversorgungsleitung § 5 Abs.2 Nr.4 Bau GB

Art: E – Elektrizität W – Wasserversorgung

Grünflächen § 5 Abs.2 Nr.5 Bau GB

- Zweckbestimmung:
- Parkanlage
 - Reitplatz
 - Kleingärten
 - Badeplatz
 - Friedhof

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Wasserflächen Sportboothafen / Anlegestelle § 5 Abs.2 Nr.7 Bau GB

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen: Sandhöffiges Gebiet § 5 Abs.2 Nr.8 Bau GB

(Geologie siehe Beiblatt)

RECHTSGRUNDLAGE

- § 5 Abs.1 Bau GB
- § 5 Abs.2 Nr.1 Bau GB
- § 4 Bau NVO
- § 5 Abs.2 Nr.1 Bau GB
- § 5 Bau NVO
- § 11 Abs.2 Bau NVO
- § 10 Abs.2 u. Abs.5 Bau NVO
- § 5 Abs.2 Nr.2 Bau GB

DARSTELLUNGEN

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Erhaltungswürdige und ergänzungswürdige Alleen, Einzelbäume und Schutzpflanzungen § 5 Abs.2 Nr.10 Bau GB
- Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts § 5 Abs.4 Bau GB

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- geschütztes Bachtal
- wichtige archäologische Fundplätze mit amtlicher Fundplatznummer
- Naturdenkmal
- Bodendenkmal
- geschützter Landschaftsbestandteil

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Uferschutzzone) § 5 Abs.4 Bau GB

Kennzeichnung der Lage von Altlasten im Boden § 5 Abs.3 Nr.3 Bau GB

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet § 5 Abs.4 Bau GB

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen § 5 Abs.4 Bau GB

Umgrenzung von Sanierungsgebieten § 5 Abs.4 Bau GB

VERFAHRENSVERMERKE ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SOMMERSDORF

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.12.1990... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 8.10.1990 bis 5.11.1990 erfolgt.

Sommersdorf, den 09.12.91 Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs.1 Satz1 Nr.1 Bau GB i.V.m. § 4 Abs.3 Bau Zvo am 12.03.1991 beteiligt worden.

Sommersdorf, den 09.12.91 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz1 Bau GB ist am 11.03.91 durchgeführt worden.

Sommersdorf, den 12.03.91 Der Bürgermeister

4. Entsprechend § 2 Abs.2 Bau GB und § 4 Abs.1 Bau GB sind die benachbarten Gemeinden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.6.02a N. 5/91 zur Abgabe einer Stellungnahme auf gefordert worden.

Sommersdorf, den 09.08.91 Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGE

- § 5 Abs.2 Nr.9 Bau GB
- § 5 Abs.2 Nr.9 Bau GB
- § 5 Abs.2 Nr.10 Bau GB
- § 5 Abs.4 Bau GB
- § 5 Abs.3 Nr.3 Bau GB
- § 5 Abs.4 Bau GB
- § 5 Abs.4 Bau GB
- § 5 Abs.4 Bau GB

5. Die Gemeindevertretung hat am 09.10.91 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Sommersdorf, den 09.10.91 Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 09.10.91 bis zum 02.11.91 während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung 30 Tage nach § 3 Abs.2 Bau GB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.11.91 durch Aushang in der Zeit vom 28.11.91 bis zum 09.12.91 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sommersdorf, den 02.12.91 Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.91 geprüft.

Sommersdorf, den 19.12.91 Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 19.12.91 bis zum 19.12.91 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 19.12.91 in (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) Bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 19.12.91 bis zum 19.12.91 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

oder
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz2 i.V.m. § 13 Abs.2 Satz2 Bau GB durchgeführt.

Sommersdorf, den 19.12.91 Der Bürgermeister

* Entfällt, wenn keine Änderungen erfolgen.

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 12.03.91 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.03.91 gebilligt.

Sommersdorf, den 12.03.91 Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 30.03.92 Az. II 6406-512/91 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Sommersdorf, den 04.04.01 Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.04.01 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 04.04.01 bestätigt.

Sommersdorf, den 04.04.01 Der Bürgermeister

Entfällt, wenn keine Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt wurden.

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Sommersdorf, den 04.04.01 Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.04.01 in (Zeitung oder amtliches Verkündigungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 13.04.01 bis zum 30.08.01 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 Bau GB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan ist am 30.08.01 in Kraft getreten.

Sommersdorf, den 04.04.01 Der Bürgermeister

SOMMERSDORF Kreis Demmin
Flächennutzungsplan §§ 5.6 BauGB
 Entwurf 11/91
 Planverfasser: A&S architekten & stadtplaner GmbH Neubrandenburg M 1:10.000